

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **FÜR DEN SENIORENBEIRAT DER STADT RINTELN**

Der Seniorenbeirat der Stadt Rinteln hat aufgrund des § 6 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln vom 01.12.2019 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens 4-mal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rinteln Nichtöffentlichkeit vorgeschrieben ist.
- (2) Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein.
- (4) Zu einer außerordentlichen Sitzung muss unverzüglich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes eingeladen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen.
- (5) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Mitglieder, die an einer Teilnahme verhindert sind, teilen dieses unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mit.
- (8) Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

### **§ 2**

#### **Einberufung, Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unter Angabe der Gründe auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. In die Tagesordnung sind alle Angelegenheiten aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Seniorenbeirates unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich vor der Sitzung eingereicht werden.

### **§ 3**

#### **Bildung von Arbeitskreisen**

- (1) Der Seniorenbeirat kann zu bestimmten Themen Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (3) Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können zur Beratung des Arbeitskreises hinzugezogen werden.

### **§ 4**

#### **Verfahren, Niederschrift**

- (1) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen seiner Arbeitskreise verweisen. Die an einen Arbeitskreis verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dieses nicht möglich, so kann in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 5**

#### **Beteiligung weiterer Personen an der Arbeit des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat geht davon aus, dass Rat und Verwaltung ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Dieses geschieht zum einen durch die wechselseitigen Informationen über Sachverhalte und Vorhaben, die die Seniorinnen und Senioren betreffen könnten. Sachkundige Personen können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen des Seniorenbeirates eingeladen werden.
- (1) Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Einladung von Personen aus Organisationen und freien Trägerschaften die die Arbeit des Seniorenbeirates fördern und unterstützen können.

### **§ 6**

#### **Zusammenarbeit**

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit Vertreterinnen und Vertretern des Rates und der Verwaltung der Stadt Rinteln zusammen. Der Seniorenbeirat hat aufgrund des § 2 Absatz 3 der Satzung des Seniorenbeirates in seiner konstituierenden Sitzung je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in folgende Ausschüsse gewählt:

- a. Ausschuss für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung
- b. Ausschuss für Soziales, Jugend, Gleichstellung und Integration
- c. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Die gewählten Mitglieder nehmen als beratende Mitglieder an den jeweiligen Ausschusssitzungen teil.

- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Rinteln ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. und im Kreissenienorenrat. Die von dem Seniorenbeirat gewählten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Landesseniorenrat und Kreissenienorenrat nehmen an den jeweiligen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teil.
- (3) Die Mitglieder berichten regelmäßig von den Veranstaltungen an denen sie teilgenommen haben.

## § 7

### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Eine Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern an den Sitzungen des Seniorenbeirates ist nicht nur zulässig (§1 Abs.1) sondern gewünscht. Dadurch sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rinteln unmittelbar Einblick in die Arbeit des Seniorenbeirates erhalten.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer nehmen an den Beratungen unmittelbar nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Zuhörerinnen und Zuhörer um ihre Meinung bitten, sofern keines der Mitglieder des Seniorenbeirates widerspricht.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt den Zuhörerinnen und Zuhörern im Anschluss an die Sitzung die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen und Wünsche vorzutragen.

## §8

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat vom 23.03.2017 außer Kraft.

Rinteln, den 01.04.2022



Vorsitzender des Seniorenbeirates